



Unterrichtung 20/323

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG) („Formulierungshilfe“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

03.03.2026

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich die von der Landesregierung beschlossene Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Anlage:

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe für Schleswig-Holstein

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Gesetz zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabe-
gesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

§ 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2

Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

§ 4 Sprachliche Bildung

§ 5 Bildung

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

§ 7 Gesundheit und Pflege

§ 8 Öffentlicher Dienst

§ 9 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

Abschnitt 3

Aufgaben und Maßnahmen

§ 10 Koordinierung der Integration

§ 11 Integrationsfolgenabschätzung

§ 12 Zuwanderungs- und Integrationsmonitoring

Formulierungshilfe

§ 13 Spezifische Maßnahmen

Abschnitt 4 Interessenvertretung

§ 14 Teilhabe in Gremien

§ 15 Integrationsbeirat

Abschnitt 5 Aufgaben der Kommunen

§ 16 Aufgaben der Kommunen

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 17 Ausschluss der Klagbarkeit, Subsidiarität der Finanzierung

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Dieses Gesetz dient dem Zweck, klare Integrationsziele festzulegen und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Instrumente zu regeln. Diese Maßnahmen sollen so gestaltet und angewendet werden, dass sie die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess umsetzen, der durch die Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird.

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.

§ 2 Begriffsbestimmung

Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

Abschnitt 2

Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

(1) Integration im Sinne dieses Gesetzes ist ein gesamtgesellschaftlicher wechselseitiger Prozess, der einerseits allen Menschen eine chancengerechte Teilhabe durch spezifische Unterstützungsmaßnahmen insbesondere in der Phase des Ankommens sowie den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrrieren ermöglicht und andererseits auch die Integrationsbereitschaft, Eigenverantwortung und Eigenleistungen von Menschen mit Migrationshintergrund voraussetzt. Funktionierende Integrations- und Teilhabestrukturen tragen maßgeblich dazu bei, die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft zu nutzen. Die Integration insbesondere geflüchteter Menschen kann nur gelingen, wenn die vielfältige Aufnahmegesellschaft mit ihren unterschiedlichen Gruppen und Lebensentwürfen in dem Konzept mitgedacht und in die Prozesse eingebunden wird. Das Land sieht es als seine Mitverantwortung an, den dadurch entstehenden Belastungen insbesondere für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Akzeptanz für die Aufnahme von Geflüchteten angemessen zu begegnen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten. Ziel einer gelungenen Integration und Teilhabe ist es, dass die Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben, finanziell eigenständig leben können. Voraussetzung dafür ist nicht nur der Spracherwerb, sondern auch die Ausübung eines Berufs.

(3) Die Verwirklichung des Ziels nach Absatz 2 setzt insbesondere voraus:

1. den Zugang zu deutscher Sprache, frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Schule, Ausbildung, Arbeit und damit auch zu ökonomischer Unabhängigkeit, Wohnen, Kultur, Sport und Gesundheitsleistungen und Pflege;
2. die migrationssensible Öffnung der Gesellschaft, um Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern;
3. die Förderung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse;

Formulierungshilfe

4. das entschlossene Eintreten der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für die Werte des Grundgesetzes und gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, ethnischer Diskriminierung und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
5. die Stärkung des Verständnisses, die Anerkennung und das Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Gesellschaft;
6. Maßnahmen, die ermöglichen, dass mehr Menschen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

(4) Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt davon unberührt. Bei allen Maßnahmen ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen hinzuwirken.

§ 4 Sprachliche Bildung

(1) Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache.

(2) Das Land erkennt den Mehrwert von sprachlicher Vielfalt für das Zusammenleben in Schleswig-Holstein an.

(3) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und des Arbeitslebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Voraussetzung für einen gelingenden Spracherwerb sind geeignete Angebote, die zeitnah zur Verfügung stehen. Zugleich ist das eigene Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb unerlässlich.

§ 5 Bildung

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung von Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, an Schulen, an Hochschulen und in der Erwachsenenbildung hin.

Formulierungshilfe

(2) Das Land unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung nachhaltiger Strukturen chancengerechter Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich.

(3) Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache sollen eine durchgängige Sprachbildung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ab der frühkindlichen Bildung, am Übergang von der KiTa zur Grundschule sowie in der Schule erhalten. In der Kindertagesbetreuung wird die sprachliche Bildung der Kinder alltagsintegriert unterstützt und gefördert. Die Sprachbildung in der Schule soll bei nicht oder kaum vorhandenen deutschen Sprachkenntnissen insbesondere durch den Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ gefördert werden.

(4) Auch Kinder von in Schleswig-Holstein Asyl Beantragenden sowie unbegleitete Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein Asyl beantragen, unterliegen der Schulpflicht nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

(5) Das Land fördert volljährige Geflüchtete beim Erwerb eines Schulabschlusses.

(6) Das Land verfolgt das Ziel, herkunftssprachlichen Unterricht unter Aufsicht des Landes auszubauen.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration. Menschen mit Migrationshintergrund haben als Arbeits- und Fachkräfte und Selbstständige eine hohe Bedeutung für den Arbeitsmarkt. Die für die Integration in Ausbildung und Arbeit erforderlichen Strukturen und Maßnahmen sollen bedarfsgerecht angepasst und weiterentwickelt werden. Das Land wirkt mit geeigneten Maßnahmen darauf hin, dass für Personen, die perspektivisch einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten werden, bereits im Rahmen der Erstaufnahme geeignete Schritte zur Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration initiiert werden. Ziel ist es, Chancengerechtigkeit am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verwirklichen und einen qualifizierten Berufseinstieg zu ermöglichen.

(2) Die Integration in Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen, ist Aufgabe aller Akteure der Arbeitsmarktförderung und der beruflichen Bildung. Das Land setzt sich

Formulierungshilfe

mit den verantwortlichen Stellen für die Stärkung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und formell und informell erworbene berufliche Kompetenzen der Menschen mit Migrationshintergrund, zu berücksichtigen, welche nachweisbar sind.

(3) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss verbessern.

(4) Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite. Das Land wirkt darauf hin, die Prozesse zur Anerkennung von Berufsabschlüssen zu beschleunigen und Hürden für die hierfür notwendigen Nachqualifizierungen und Prüfverfahren abzubauen.

§ 7 Gesundheit und Pflege

(1) Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, Hürden für Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu und der Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung und der Pflege zu verringern oder zu beseitigen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen und im Sinne der Teilhabe einzubeziehen.

(3) Das Land wirkt darauf hin, für Menschen mit Migrationshintergrund die Beratungs- und Betreuungsstrukturen im Regelsystem für die psychosoziale Betreuung (PSB) zugänglich zu machen und knüpft dabei an die bestehenden Strukturen an.

§ 8 Öffentlicher Dienst

Das Land setzt in seinem Zuständigkeitsbereich die Bemühungen zur migrationssensiblen Öffnung des öffentlichen Dienstes fort, um den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst weiter zu erhöhen. Hierfür soll aktiv um Auszubildende mit Migrationshintergrund geworben werden.

§ 9 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

(1) Von allen Menschen sind die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.

(2) Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung ein und sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage. Das Themenfeld Antidiskriminierung wird insbesondere Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.

Abschnitt 3

Aufgaben und Maßnahmen

§ 10 Koordinierung der Integration

(1) Die Landesregierung koordiniert integrationsspezifische und der Integration dienende Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene und der verschiedenen Fachressorts, die an der Verwirklichung der Gesetzesziele mitwirken. Sie ist für die fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig.

(2) Sie unterstützt bei der Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilhabestrukturen und Integrationsmaßnahmen, die auf die Landes- oder die regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind. Das Land berät die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind.

§ 11 Integrationsfolgenabschätzung

Die Landesverwaltung prüft, inwiefern bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, die unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, Maßnahmen getroffen werden können, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

§ 12 Zuwanderungs- und Integrationsmonitoring

(1) Das für Integration zuständige Ministerium legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Umsetzungs- und Fortschrittsbericht vor, der den konkreten Stand der Umsetzung dieses Gesetzes darstellt und der unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf

Formulierungshilfe

den Ebenen der Europäischen Union, des Bundes und der Kommunen den Stand der Integration in Schleswig-Holstein anhand der gesetzlichen Ziele und Maßnahmen sowie von Indikatoren dokumentiert und bewertet.

(2) Alle zwei Jahre wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 13 Spezifische Maßnahmen

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Ziele unterstützt das Land, ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes, Maßnahmen, die

1. sich auf die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. ein friedliches Zusammenleben in Vielfalt und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördern,
3. den Stellenwert des Ehrenamts berücksichtigen,
4. dem Aufbau oder dem Erhalt von Integrations- und Teilhabestrukturen unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum dienen,
5. eine Beratung für insbesondere geflohene und zugewanderte Menschen darstellen (Migrationsberatung),
6. der psychosozialen Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund dienen,
7. von Beginn an einen frühzeitigen Zugang zur deutschen Sprache ermöglichen (Landesförderprogramm),
8. die frühzeitige Erfassung der Kompetenzen von Geflüchteten ermöglichen und bei der Verteilung von Geflüchteten auf die zuständigen Kommunen deren integrationsrelevanten Bedarfe berücksichtigen,
9. die arbeitsmarktliche Integration, die Qualifizierung, insbesondere durch Ausbildung, die notwendige Nachqualifizierung und die Unabhängigkeit fördern,

Formulierungshilfe

10. a) die alltagsintegrierte Förderung der Sprachentwicklung der Kinder in der Kindertagesbetreuung und die entsprechende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte unterstützen,
 - b) auf die Unterstützung, Beratung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Diversität und bei der Umsetzung von Inklusion abzielen,
 - c) auf die Beratung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Kindern und Familien mit Flucht- oder Migrationserfahrung abzielen,
 - d) niedrigschwellige sozialraumorientierte Angebote zur Förderung der Integration hinwirken,
11. sich auf die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Hochschulen beziehen,
 12. auf eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport und in den Strukturen des organisierten Sports hinwirken,
 13. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung für Menschen mit Migrationshintergrund voranbringen,
 14. auf die migrationsgesellschaftliche Öffnung von Institutionen, Organisationen und Gesellschaft beispielsweise durch Aus- und Fortbildung hinwirken,
 15. der Förderung der migrationssensiblen Kompetenz sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten dienen. Das Land kann die Unterstützung der Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der migrationssensiblen Kompetenz abhängig machen.
 16. durch Digitalisierung die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen,
 17. sich dem aktiven Einsatz gegen Rassismus, Antisemitismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit widmen. Dabei werden

Akteure und Institutionen in verschiedenen Bereichen wie Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit für die Problematik von Diskriminierung und Rassismus sensibilisiert. Auch unterstützt das Land Maßnahmen, die eine differenzierte Datenerhebung zu rassistischer und antisemitischer Diskriminierung in Schleswig-Holstein ermöglichen und den Landesaktionsplan gegen Rassismus fördern.

18. die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an gesellschaftlichen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen voranbringen und die aktive Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund im Land fördern.

19. durch altersangemessene kulturelle und politische Bildung Teilhabechancen, insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund, eröffnen,

20. den Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen gewährleisten und diese landesweit, soweit technisch umsetzbar, digital ausbauen. Die Bereitstellung von Informationen soll in einfacher Sprache oder zentralen Herkunftssprachen erfolgen.

Abschnitt 4

Interessenvertretung

§ 14 Teilhabe in Gremien

Auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ist hinzuwirken. In allen Gremien des Landes ist sicherzustellen, dass die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Das Land soll eine Beteiligung in solchen Gremien ermöglichen, soweit dies der Förderung der Ziele dieses Gesetzes dient.

§ 15 Integrationsbeirat

(1) Zur Unterstützung der Landesregierung in wesentlichen Fragen der Integrations- und Teilhabepolitik wird in dem für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat als beratendes Gremium (Integrationsbeirat) eingerichtet. Der Integrationsbeirat ist bei Vorhaben der Landesregierung anzuhören, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zu regeln sind und spezifisch Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.

Formulierungshilfe

(2) Die Mitglieder werden von dem für Integration zuständigen Ministerium für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(3) Die Zusammensetzung des Integrationsbeirates ist so zu wählen, dass ein breites gesellschaftliches und wissenschaftliches Spektrum abgebildet wird. Im Integrationsbeirat sollen unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen sowie der Wissenschaft vertreten sein. Der Integrationsbeirat ist geschlechterparitatisch ausgewogen zu besetzen, zudem müssen Menschen mit Migrationshintergrund in angemessenem Umfang vertreten sein. Hinsichtlich der Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund sind insbesondere Vertretungen von Migrantenselbstorganisationen sowie kommunale Partizipationsgremien zu berücksichtigen.

(4) Für den Integrationsbeirat wird zur Vorbereitung der Sitzungen sowie zur Umsetzung der Sitzungsergebnisse eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet.

(5) Das Nähere bestimmt das für Integration zuständige Ministerium durch Erlass.

Abschnitt 5

Aufgaben der Kommunen

§ 16 Aufgaben der Kommunen

Die Kreise, Städte und Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze eine besondere Mitverantwortung bei der Verwirklichung der genannten Ziele.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 17 Ausschluss der Klagbarkeit, Subsidiarität der Finanzierung

(1) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(2) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär zu einer Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder andere Zuwendungsgeber.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein vom 23. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 730), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

D a n i e l G ü n t h e r

Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é

Ministerin

für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Begründung

A. Einleitung

Das Land Schleswig-Holstein entwickelt das Integrations- und Teilhabegesetz von 2021 weiter, um für die anstehenden Herausforderungen im Themenfeld Integration und Teilhabe zukunftsicher aufgestellt zu sein und der Integrationspolitik einen möglichst verlässlichen Rahmen zu geben. Dabei handelt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen. Wesentliche Rahmenbedingungen, insbesondere in Form des Asyl- und Aufenthaltsrechts, wurden und werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt und von europarechtlichen Vorschriften geprägt.

Bereits das Gesetz von 2021 manifestierte die gute Integrationspolitik des Landes und stellte positive Weichen für das Themenfeld in Schleswig-Holstein. Aus diesem Grund fungiert es auch als Grundlage für den Prozess der Neufassung, dessen Ergebnis das nun vorliegende Gesetz ist.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten durch Zuwanderung nachhaltig verändert und wird dies auch weiterhin tun. Schleswig-Holstein ist vielfältig. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen ist Zuwanderung im Hinblick auf den hohen Bedarf an Fach- und Arbeitskräften von essenzieller Bedeutung. Um diesem Bedarf auch mit Zuwanderung begegnen zu können, sind frühzeitig greifende Integrationsstrukturen eine zentrale Voraussetzung.

Der konkrete Änderungsbedarf ergibt sich aus den Debatten im politischen, gesellschaftlichen und im zivilgesellschaftlichen Raum. Auch die Anregungen des Integrationsbeirats sowie weiterer integrationspolitischer Akteure, insbesondere auch der Interessenvertretungen von Menschen mit Migrationshintergrund, wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Gesetz trägt Schleswig-Holstein den gestiegenen migrations- und integrationspolitischen Herausforderungen Rechnung und schafft eine rechtliche Grundlage für die Förderung von Integration und Teilhabe sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ziel des Gesetzes ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein durch einen verbindlichen rechtlichen Rahmen langfristig zu verbessern und zu sichern. Dabei greift das Gesetz auch Zielsetzungen und Maßnahmen aus der Strategie zur Integration und

Formulierungshilfe

Teilhabe auf. Hierdurch wird auch dem Anspruch des Förderns und Forderns Rechnung getragen.

Zudem werden strukturelle Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket der Landesregierung von 2024 zur Arbeitsmarktintegration im Gesetz verankert, um den Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung systematischer zu unterstützen.

Darüber hinaus werden Integration und Teilhabe als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe verankert, die zahlreiche Ressortsverantwortlichkeiten – von Bildung und Arbeit über Gesundheit bis hin zu gesellschaftlicher Teilhabe – betrifft und eine enge Abstimmung verschiedener Ressorts und Akteure erfordert. Das Gesetz regelt, dass die Landesregierung hierfür eine koordinierende Rolle einnimmt, um die Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure systematisch zu verbessern. Gleichzeitig hebt er die besondere Bedeutung der Kommunen hervor, da Integration primär dort stattfindet, wo Menschen leben, lernen und arbeiten.

Die gegenwärtige Entwicklung zeigt, dass Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit weiterhin bestehen und in verschiedenen Bereichen an Intensität gewinnen. Diese Phänomene, die auf Vorstellungen der Ungleichwertigkeit beruhen und sich unter anderem in antisemitischen, antiziganistischen, rassistischen, antimuslimischen, antiasiatischen sowie homo- und transfeindlichen Einstellungen manifestieren, erfordern eine verstärkte Koordinierung, Weiterentwicklung und Intensivierung staatlicher Maßnahmen. Die Förderung von Antirassismus, die Bekämpfung von Diskriminierung und die Betonung gemeinsamer Grundwerte sind und bleiben deshalb in diesem Gesetz zentrale Leitlinien, die die gesellschaftliche Verantwortung für ein respektvolles Zusammenleben unterstreichen.

Ergänzend werden konkrete Handlungsfelder beschrieben, die von der Förderung eines respektvollen Zusammenlebens über die Unterstützung von Ehrenamt, Bildungs- und Arbeitsmarktintegration, psychosoziale Unterstützung und Sprachförderung bis hin zu digitalen Zugängen reichen. Diese Maßnahmen sollen sowohl den sozialen Zusammenhalt stärken als auch individuelle Teilhabe ermöglichen.

Insgesamt fördert das Gesetz den gesellschaftlichen Zusammenhalt, verbessert Teilhabechancen und unterstützt eine Einwanderungsgesellschaft, in der Vielfalt als Bereicherung verstanden wird.

B. Im Einzelnen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck)

Absatz 1 bestimmt den grundlegenden Zweck des Gesetzes. Indem klare Integrationsziele formuliert und die dafür notwendigen Maßnahmen geregelt werden, entsteht ein verbindlicher Rahmen, der die Umsetzung steuert. Satz 2 betont, dass sich Integrationsmaßnahmen am gesamtgesellschaftlichen Charakter des Integrationsprozesses orientieren müssen und dass die öffentliche Verwaltung dabei eine unterstützende und koordinierende Funktion übernimmt.

Absatz 2 konkretisiert die Verantwortung des Landes, auf ein kohärentes und abgestimmtes System integrations- und teilhaberelevanter Strukturen hinzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene. Satz 2 formuliert die grundsätzliche Erwartung, dass Engagement und Mitwirkungswille zum Gelingen von Integration und Teilhabe beitragen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert den Begriff der Menschen mit Migrationshintergrund zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes. Die Definition erfasst sowohl Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit als auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen mindestens ein Elternteil diese nicht durch Geburt erworben hat. Damit wird berücksichtigt, dass migrationsbedingte Integrations- und Teilhabebedarfe nicht allein an die aktuelle Staatsangehörigkeit anknüpfen. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an gängigen integrationspolitischen und statistischen Definitionen und dient einer einheitlichen und rechtssicheren Anwendung des Gesetzes.

Teil 2

Integrationsziele

Zu § 3 (Grundsatz)

Bisher ist der Begriff „Integration“ landesrechtlich nicht bestimmt. Eine gesetzliche Definition gewährleistet, dass gesetzliche Vorgaben, strategische Leitlinien und Praxismaßnahmen auf eine einheitliche Grundlage bezogen werden können.

Formulierungshilfe

Der neue Absatz 1 definiert den Integrationsbegriff im Sinne des Gesetzes und versteht Integration als einen gesamtgesellschaftlichen, wechselseitigen und auf Teilhabe angelegten Prozess. Damit wird betont, dass Integration nicht einseitig verläuft, sondern sowohl die Aufnahmegesellschaft als auch Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen einbezieht. Mit dieser Legaldefinition wird eine wichtige definitorische Grundlage für die gesamte Integrationspolitik des Landes geschaffen, Integration wird dabei als ein wechselseitiger Prozess des Förderns und Forderns verstanden, an dem sowohl die Gesellschaft als auch zugewanderte Menschen aktiv und verantwortungsvoll mitwirken.

Zentrale Voraussetzung erfolgreicher Integration ist die Schaffung chancengerechter Teilhabe durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere in der Phase des Ankommens. Diese Teilhabe bezieht sich auch dem Wortlaut nach uneingeschränkt auf alle Teile des gesellschaftlichen Lebens. Damit wird den vielfältigen Anforderungen Rechnung getragen, die sich aus unterschiedlichen Lebenssituationen und individuellen Hintergründen ergeben können. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Integration nur gelingen kann, wenn Menschen mit Migrationshintergrund ihrerseits Integrationsbereitschaft zeigen.

Zudem wird betont, dass funktionsfähige Integrations- und Teilhabestrukturen einen wesentlichen Beitrag zur Nutzung der sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft leisten. Hierdurch wird auch verdeutlicht, dass gelingende Integration nicht nur im Interesse der zugewanderten Menschen, sondern der Gesellschaft insgesamt liegt.

Außerdem wird klargestellt, dass Integration nicht als einseitige Anpassungsleistung verstanden werden darf. Sie setzt vielmehr voraus, dass auch die Aufnahmegesellschaft in ihrer gesamten Vielfalt aktiv in Integrationsprozesse einbezogen wird. Unterschiedliche soziale Gruppen, kulturelle Prägungen und Lebensentwürfe prägen das Zusammenleben und beeinflussen maßgeblich die Integrationschancen insbesondere geflüchteter Menschen. Durch die bewusste Einbindung der pluralistischen Aufnahmegesellschaft sollen gegenseitiges Verständnis, gesellschaftlicher Zusammenhalt und nachhaltige Integrationsprozesse gefördert werden.

Absatz 2 legt das zentrale Ziel des Gesetzes fest und bietet damit eine Definition, die zur Auslegungshilfe für alle im Gesetz vorkommenden Vorschriften herangezogen werden kann: die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in

Formulierungshilfe

allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten. Die Zielformulierung für eine gelungene Integration basiert dabei auf der Strategie zur Integration und Teilhabe des Landes. Die Vorschrift konkretisiert das Integrationsziel der nachhaltigen gesellschaftlichen Teilhabe durch wirtschaftliche Selbstständigkeit. Sie stellt heraus, dass Integration über den reinen Spracherwerb hinausgeht und insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umfasst. Die Fähigkeit, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, ist ein wesentlicher Faktor für gleichberechtigte Teilhabe und soziale Stabilität. Der Zugang zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung bildet daher eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche und dauerhafte Integration der in Schleswig-Holstein verbleibenden Menschen.

Absatz 3 konkretisiert die Voraussetzungen und Handlungsfelder, um das Ziel aus Absatz 2 zu erreichen. Die Aufzählung dieser verdeutlicht die umfassende und mehrdimensionale Ausrichtung der Integrationspolitik.

Die Aufnahme zusätzlicher Themenfelder in die Ziffer 1 spiegelt die Komplexität des Integrationsprozesses wider. Die Anfügung der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in Ziffer 4 dient der Schaffung eines Auffangtatbestandes und ist Ausdruck der Entschlossenheit des Gesetzgebers, sich ausnahmslos gegen jede Form von Diskriminierung zu positionieren.

Absatz 4 legt fest, dass Maßnahmen bedarfsgerecht und individuell ausgerichtet sein müssen. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird bereits mit Beginn des Aufenthalts geschaffen, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status. Ergänzend zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen ist auf die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, insbesondere Menschen mit Behinderung, zu achten. Der Begriff der vulnerablen Gruppen wird dabei entsprechend der Verwendung in europäischen Rechtsquellen, insbesondere der sog. Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) Nr. 2024/1346), verstanden.

Zu § 4 (Sprachliche Bildung)

Die bisherige Überschrift des § 4 wurde von Sprachförderung in Sprachliche Bildung umbenannt. Damit erhält der Paragraph eine ressourcen- anstatt defizitorientierte Überschrift und zeigt den ganzheitlichen Ansatz, der die sprachliche Entwicklung als natürlichen und kontinuierlichen Teil des Lernens in allen Bildungsprozessen versteht.

Formulierungshilfe

Absatz 1 betont die Bedeutung eines frühzeitigen und bedarfsgerechten Spracherwerbs ab der Ankunft in Schleswig-Holstein. Sprachliche Bildung ist ein zentrales Instrument, um Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe zu eröffnen und damit die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Absatz 2 erkennt sprachliche Vielfalt als Bereicherung für das gesellschaftliche Zusammenleben an. Mehrsprachigkeit stärkt kulturelle Vielfalt und spiegelt Realitäten einer modernen Einwanderungsgesellschaft wider. Die Regelung verdeutlicht, dass die Förderung der deutschen Sprache nicht im Widerspruch und nicht in Konkurrenz zur Wertschätzung anderer Sprachen steht.

Absatz 3 unterstreicht, dass ausreichende Deutschkenntnisse eine Grundvoraussetzung für Integration, gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Perspektiven sind. Der effektive Spracherwerb setzt sowohl das eigene Engagement der Lernenden als auch den Zugang zu geeigneten, zeitnah verfügbaren Angeboten voraus. Damit wird betont, dass sowohl gute strukturelle Rahmenbedingungen als auch die individuelle Mitwirkung gleichermaßen entscheidend für einen erfolgreichen Spracherwerb sind. Die Vorschrift ist Ausdruck des Grundsatzes der Wechselseitigkeit, welcher in § 3 Absatz 1 normiert ist.

Zu § 5 (Bildung)

In § 5 wurden neue Absätze aufgenommen, die die Bedeutung der durchgängigen Sprachbildung sowie die schulrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Schulpflicht für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche, deutlicher herausstellen.

Absatz 1 stellt klar, dass gleiche Bildungschancen unabhängig von Herkunft oder Migrationshintergrund sicherzustellen sind. Zugleich wird die Bedeutung von Akzeptanz und Toleranz im Umgang mit kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt hervorgehoben. In diesem Gesetz wird jetzt auch die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ausdrücklich einbezogen, da hier entscheidende Grundlagen für spätere Bildungswege gelegt werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Der Absatz stärkt die Rolle der Eltern und Erziehungsberechtigten. Chancengerechte Elternbeteiligung ist ein wesentlicher Faktor für Bildungserfolg. Das Land unterstützt daher Strukturen, die Eltern mit Migrationshintergrund aktiv in Bildungsprozesse einbinden und den Austausch mit Einrichtungen und Fachkräften verbessern.

Formulierungshilfe

Der neue Absatz 3 hebt hervor, wie wichtig eine durchgängige und systematisch aufgebaute Sprachbildung für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache ist. Sprachkompetenz gilt als Schlüssel für schulischen Erfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher werden sowohl Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung als auch am Übergang zur Schule und im schulischen Kontext hervorgehoben. Der Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ sowie ergänzende Sprachförderangebote sichern dabei eine bedarfsorientierte Unterstützung. Die alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung bildet den Grundstein für eine kontinuierliche sprachliche Entwicklung.

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass auch Kinder von Asylsuchenden sowie unbegleitete minderjährige Geflüchtete der Schulpflicht unterliegen. Dies gewährleistet ihre schnelle Einbindung in das Bildungssystem und entspricht den integrations- und kinderschutzpolitischen Zielen des Landes.

Der neue Absatz 5 beinhaltet die Möglichkeit für volljährige Geflüchtete, einen Schulabschluss unter Nutzung der bestehenden Kapazitäten zu erlangen. Damit sollen Bildungswege eröffnet und die Grundlage für berufliche Integration gestärkt werden. Über den sogenannten zweiten Bildungsweg können Volljährige sowohl an Berufsschulen als auch an Abendschulen, Volkshochschulen, Weiterbildungskollegs und Fernschulen einen Schulabschluss nachholen bzw. sich auf diesen vorbereiten.

Absatz 6 nennt das Ziel, herkunftssprachlichen Unterricht unter Aufsicht des Landes auszubauen. Dieser Unterricht unterstützt die Pflege der Erstsprache, fördert mehrsprachige Kompetenzen und stärkt die Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, wobei die Aufsicht des Landes Qualität und gesellschaftliche Einbettung sichert. Die Änderung ist korrespondierend zu § 2 ebenfalls Ausdruck davon, zum Abbau von Stigmatisierungen die Anknüpfung von Migrationshintergrund weniger an dem Staatsbürgerstatus zu suchen.

Zu § 6 (Ausbildung und Beschäftigung)

Absatz 1 betont, dass die gleichberechtigte Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine grundlegende Voraussetzung für gelingende Integration ist. Menschen mit Migrationshintergrund tragen als Fach- und Arbeitskräfte sowie als Selbstständige wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Daher sollen die bestehenden Strukturen zur Integration in Ausbildung und Arbeit fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt

Formulierungshilfe

werden. Dies verdeutlicht, dass wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration miteinander verbunden sind und ein gezieltes Handeln erfordern.

Zugleich wird hervorgehoben, dass gerade in der Phase des Ankommens und während der Unterbringung in den Landesunterkünften geeignete vorbereitende Schritte eingeleitet werden, um einen zeitnahen und perspektivischen Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ziel ist es, Chancengerechtigkeit herzustellen und einen qualifizierten Berufseinstieg zu ermöglichen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Integrationsprozesse durch Verzögerungen erschwert werden.

Absatz 2 unterstreicht, dass die Unterstützung der Integration in Ausbildung und Beschäftigung eine gemeinsame Verantwortung aller Akteure der Arbeitsmarktförderung und beruflichen Bildung ist. Das Land wirkt daher gemeinsam mit den zuständigen Stellen darauf hin, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken und ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies hebt ein koordiniertes Vorgehen als zentrale Voraussetzung für nachhaltige Integration hervor.

Der Landesgesetzgeber nimmt mit der Änderung von Satz 1 die Möglichkeit wahr, im Rahmen seiner Regelungskompetenz die Akteure von Arbeitsmarktförderung und Berufsbildung zu einer aktiven Förderung der Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten zu verpflichten. Die Norm schafft keine weitergehenden Rechtspflichten im Bereich der bundesrechtlich geregelten Berufe.

Besonderes Augenmerk liegt auf den individuellen Potenzialen der Betroffenen: Mehrsprachigkeit sowie formell oder informell erworbene berufliche Kompetenzen sind ausdrücklich als wertvolle Ressourcen zu berücksichtigen. Dies trägt dazu bei, vorhandene Kompetenzen sichtbar zu machen und einfachere Zugänge zum Arbeitsmarkt zu fördern. Informell erworbene berufliche Kompetenzen können beispielsweise durch eine Externenprüfung nachgewiesen werden: Personen, die keine Ausbildung absolviert haben, aber die eineinhalbfache Zeit der regulären Ausbildungsdauer in einem Beruf tätig waren, können zur Abschlussprüfung der Kammern (Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern (HWK)) zugelassen werden. Auch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BvaDiG), in Kraft seit August 2024, ermöglicht eine Validierung informell erworbener beruflicher Kompetenzen: Personen ohne formalen Abschluss können ihre im Arbeitsleben erworbenen Fertigkeiten anerkennen lassen, um den Zugang zur Gesellen- und Fremdenprüfung zu erhalten.

Formulierungshilfe

Die spezialgesetzlich in den Berufsgesetzen des Landes und des Bundes normierten formalen Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung bzw. für die Berufsausübung bleiben unberührt.

Absatz 3 stellt klar, dass Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen so gestaltet werden sollen, dass sie Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu einem Berufsabschluss erleichtern. Damit wird sichergestellt, dass Bildungsangebote gezielt auf die besonderen Bedarfe dieser Zielgruppe zugeschnitten werden.

Absatz 4 Satz 1 bleibt unverändert; das Land fördert die interkulturelle bzw. migrations-sensible Kompetenz sowohl auf arbeitgebender als auch auf arbeitnehmender Seite. Darüber hinaus hebt der neue Satz 2 hervor, dass beschleunigte Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ein zentraler Baustein erfolgreicher Arbeitsmarktintegration sind. Das Land setzt sich daher dafür ein, diese Verfahren effizienter zu gestalten und Hürden bei den hierfür notwendigen Nachqualifizierungs- und Prüfverfahren abzubauen, damit berufliche Qualifikationen schnell genutzt werden können und eine qualifikationsgerechte Beschäftigung zeitnah möglich wird. Dies trägt dazu bei, Fachkräftepotenziale schnell und gezielt zu aktivieren.

Zu § 7 (Gesundheit und Pflege)

Die Norm zu Gesundheit und Pflege wurde neu in das Gesetz aufgenommen, um die zentrale Bedeutung des Zugangs zu Gesundheits- und Pflegeleistungen für gesellschaftliche Teilhabe zu unterstreichen. Menschen mit Migrationshintergrund begegnen beim Zugang zu Gesundheits- und Pflegeleistungen häufig zusätzlichen Barrieren – sei es durch sprachliche Herausforderungen, fehlende Informationen über Angebote oder unterschiedliche kulturelle Erwartungen an die Versorgung. Der Bedeutung des Themas und der stärkeren Selbstverpflichtung des Landes wird durch die Etablierung eines eigenen Paragraphen Rechnung getragen. Damit sollen die eben benannten Hindernisse abgebaut, die Chancengleichheit gefördert und die psychosoziale Betreuung im Rahmen der Regelstrukturen zugänglich gemacht werden. Die Formulierung des Paragraphen orientiert sich dabei auch an den in der Strategie zur Integration und Teilhabe festgeschriebenen Maßnahmen. Absatz 1 verpflichtet das Land, aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um Hürden für Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu und der Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung und der Pflege zu verringern oder zu beseitigen, wie dies mit der Einführung der Gesundheitskarte für Geflüchtete geschehen ist. Durch diese Regelung sollen Chancengleichheit gefördert,

Formulierungshilfe

Diskriminierungen im Gesundheitswesen vermieden und der Zugang zu wichtigen Leistungen erleichtert werden. Hierzu tragen unter anderem die bundes- und landesgeförderten Angebote an Migrationsberatung bei.

Absatz 2 stellt klar, dass auch die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung als Querschnittsthema berücksichtigt und sie im Sinne der Teilhabe aktiv einbezogen werden. Gesundheitsförderung und Prävention wirken besonders dann nachhaltig, wenn sie die Lebenswirklichkeiten und Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen einbeziehen, worunter auch Menschen mit Migrationshintergrund zählen. Dadurch wird die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöht und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Gesundheitswesen gestärkt.

Absatz 3 betont, dass psychosoziale Betreuung (PSB) für Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein im Rahmen der Regelstrukturen zugänglich gemacht werden soll. Menschen in belastenden Lebenssituationen sollen dadurch unkompliziert und schnell Unterstützung erhalten können. Besonders wichtig sind niedrigschwellige Angebote, die frühzeitig helfen und psychische Belastungen reduzieren. Das Land sorgt damit dafür, dass psychische Gesundheit nicht vom Wohnort oder den sozialen Bedingungen abhängt.

Zu § 8 (Öffentlicher Dienst)

Die öffentliche Verwaltung ist ein zentraler Bestandteil des staatlichen Handelns. Eine Personalstruktur, die die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt, ist entscheidend, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Menschen mit Migrationshintergrund sind in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes bisher unterrepräsentiert, obwohl sie einen großen Anteil der Erwerbstätigen in Schleswig-Holstein stellen. Um die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und dadurch auch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken, wird der Paragraph neu in das Integrations- und Teilhabegesetz aufgenommen.

Der Paragraph legt fest, dass das Land seine Bemühungen zur migrationssensiblen Öffnung des öffentlichen Dienstes fortsetzt. Ziel ist es, den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst nachhaltig zu erhöhen. Dabei setzt das Land bereits bei der Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften an, um frühzeitig die Weichen für eine vielfältige Personalstruktur zu stellen. Dadurch soll sicher-

Formulierungshilfe

gestellt werden, dass die gesellschaftliche Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung spiegelbildlich abgebildet wird, die Chancengleichheit für alle gefördert wird und der öffentliche Dienst von unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen profitiert. Damit soll eine Verwaltung gewährleistet werden, die ihre Entscheidungen an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen ausrichtet.

Zu § 9 (Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus)

Die Achtung gemeinsamer Grundwerte und die Bekämpfung von Diskriminierung sind zentrale Voraussetzungen für ein gemeinschaftliches Zusammenleben in Schleswig-Holstein. Die Werte des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung sind für alle verbindlich. Der vorliegende Paragraph stärkt diese Grundsätze und betont dabei nochmals die gesamtgesellschaftliche Verantwortung in den Integrationsprozessen.

Absatz 1 verdeutlicht, dass alle Menschen die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen haben. Dies schafft eine verbindliche Grundlage für das Zusammenleben und betont die Bedeutung von Recht und Demokratie auch für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen.

Absatz 2 stellt klar, dass das Land aktiv gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung eintritt. Es wird die besondere Verantwortung des Landes betont, den Dialog zu fördern, Gegenmaßnahmen zu unterstützen und Zivilcourage zu stärken. Antidiskriminierung ist zudem fester Bestandteil von Fortbildungen und Qualifizierungen, damit alle Bereiche der Verwaltung und Gesellschaft für dieses Thema sensibilisiert werden.

Teil 3

Aufgaben und Maßnahmen

Zu § 10 (Koordinierung der Integration)

Absatz 1 verpflichtet die Landesregierung, die integrationsrelevanten Maßnahmen im Land zu koordinieren. Da Integration und Teilhabe eine Querschnittsaufgabe sind, sorgt die Landesregierung dafür, dass die Maßnahmen der verschiedenen Fachressorts sowie diejenigen auf der regionalen und lokalen Ebenen gut aufeinander abgestimmt sind.

Der Begriff „regionale und lokale Ebene“ umfasst sämtliche unterhalb der Landesebene angesiedelten Strukturen, insbesondere Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte

sowie sonstige kommunale Akteure. Er geht zudem über die Strukturen der Kommunen hinaus und erfasst auch solche, die zivilgesellschaftlich etwa ehrenamtlich oder in Vereinen organisiert sind.

Absatz 2 legt fest, dass die Landesregierung die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und ehrenamtlich Engagierten bei der Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilhabestrukturen unterstützt. Mit der Ergänzung der ehrenamtlich Tätigen wird eine bereits bestehende Praxis der Unterstützung ehrenamtlichen Engagements klargestellt; zusätzliche oder über die bisherige Unterstützung hinausgehende Verpflichtungen sind damit nicht verbunden. Integration findet vor allem vor Ort statt, daher berät die Landesregierung die Kommunen bei Bedarf hinsichtlich der Umsetzung und der Ziele dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind.

Zu § 11 (Integrationsfolgenabschätzung)

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund erfordert, dass das Verwaltungshandeln auf seine möglichen Auswirkungen für diese Gruppe überprüft wird. Die Norm zur Integrationsfolgenabschätzung stellt sicher, dass die Landesverwaltung bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben prüft, inwiefern Maßnahmen erforderlich oder sinnvoll sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Norm stärkt somit die Chancengleichheit, fördert ein vorausschauendes Verwaltungshandeln im Sinne der Zielgruppe dieses Gesetzes und trägt dazu bei, dass die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Migrationshintergrund bei den hoheitlichen Maßnahmen berücksichtigt wird.

Zu § 12 (Zuwanderungs- und Integrationsmonitoring)

Absatz 1 legt fest, dass das für Integration zuständige Ministerium dem Landtag alle fünf Jahre einen Umsetzungs- und Fortschrittsbericht vorlegt. Damit können die Entwicklungen in der Bevölkerung, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und die Wirksamkeit von Strukturen und Maßnahmen beobachtet und transparent dokumentiert werden. Wesentliche Änderung ist, dass der Bezugspunkt und Maßstab des Berichtes dieses Gesetz und der Fortschritt seiner Umsetzung ist. Dieser Bezug wird im Gesetzestext zum einen durch die Umbenennung des Berichts und zum anderen durch die darauffolgenden Erläuterungen zu seinem Sinn und Zweck gewährleistet. Diese Änderung stellt sicher, dass die konkreten Auswirkungen des Gesetzes evaluiert werden und ist damit ein wichtiger Bestandteil für die erfolgreiche Gestaltung des

Formulierungshilfe

Integrationsprozesses in Schleswig-Holstein. Der Bericht beinhaltet dabei eine Vielzahl von Indikatoren, um die Struktur der Zuwanderung sowie den Stand der Integration in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu messen; die zentralen Indikatorengruppen umfassen: Wanderungsbewegungen allgemein, Zuwanderungsformen und -gruppen sowie den Stand der Integration in den einzelnen Handlungsfeldern wie Arbeitsmarkt und Bildung. Schließlich wird durch die Verlängerung des Berichtszeitraumes von drei auf fünf Jahre einerseits gewährleistet, dass der Bericht eine höhere Substanz aufweist, andererseits wird gleichzeitig ein Beitrag zur Reduzierung von Berichtspflichten und damit zum Abbau von Bürokratie geleistet.

Absatz 2 bestimmt, dass zusätzlich alle zwei Jahre eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht wird. Dadurch wird eine regelmäßige, öffentlich zugängliche Information zur Verfügung gestellt, die politische Entscheidungen, Verwaltungsmaßnahmen und die gesellschaftliche Diskussion auf eine verlässliche Datenbasis stützt.

Zu § 13 (Spezifische Maßnahmen)

§ 13 konkretisiert die in § 3 festgelegten integrations- und teilhabepolitischen Zielsetzungen des Landes, indem er zentrale Handlungsfelder benennt, in denen Landesmaßnahmen gefördert oder unterstützt werden sollen. Damit schafft die Norm Transparenz und einen Orientierungsrahmen für Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftliche Akteure für eine differenzierte Ausgestaltung der Integrations- und Teilhabepolitik des Landes. Die Umsetzung der in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär zu Maßnahmen der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Zuwendungsgeber.

Zu Nummer 1:

Die Förderung eines respektvollen Zusammenlebens in Stadtteilen und Nachbarschaften ist zentral für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Maßnahmen auf lokaler Ebene haben hierbei besondere Wirksamkeit, weil sie direkt an den Lebensrealitäten der Menschen ansetzen.

Zu Nummer 2:

Maßnahmen zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens in Vielfalt stärken den sozialen Zusammenhalt.

Zu Nummer 3:

Formulierungshilfe

Das Ehrenamt ist eine tragende Säule der Integrationsarbeit. Maßnahmen, die ehrenamtliches Engagement im Bereich Integration und Teilhabe umfassen und stärken, leisten daher einen wichtigen Beitrag für dieses Themenfeld.

Zu Nummer 4:

Insbesondere im Zusammenhang mit den hohen Zuwanderungszahlen 2015/2016 sind wichtige und gute Integrationsstrukturen auf- und ausgebaut worden. Um dauerhaft eine tragfähige Integrationsinfrastruktur zu gewährleisten, ist es wichtig, diese zu erhalten, kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf weiter auszubauen. Im ländlichen Raum bestehen teilweise besondere Rahmenbedingungen. Deren Berücksichtigung stellt sicher, dass Integrationsmaßnahmen zielorientiert ausgestaltet werden und wirken können.

Zu Nummer 5:

Die Migrationsberatung unterstützt insbesondere Neuzugewanderte im individuellen Integrationsprozess und bietet wichtige Orientierungshilfen.

Zu Nummer 6:

Psychosoziale Unterstützung berücksichtigt die besonderen Belastungen vieler Menschen mit Migrationshintergrund und trägt zu stabiler Integration bei.

Zu Nummer 7:

Der frühzeitige Zugang zur deutschen Sprache ist eine zentrale Grundlage für Integration. Das Landesförderprogramm trägt dazu bei, dass ein frühzeitiger Zugang zu Sprachbildung für erwachsene Zugewanderte flächendeckend ermöglicht wird.

Zu Nummer 8:

Die frühzeitige Erfassung von Kompetenzen Geflüchteter zielt darauf ab, die Prozesse zur Integration in den Arbeitsmarkt frühzeitig anzustoßen und dadurch zu beschleunigen. Bei der Verteilung Geflüchteter soll die Berücksichtigung integrationsrelevanter Bedarfe eine nachhaltige Integration vor Ort erleichtern.

Zu Nummer 9:

Maßnahmen zur arbeitsmarktlichen Integration, Qualifizierung und Herstellung von Unabhängigkeit fördern nachhaltige gesellschaftliche und ökonomische Teilhabe.

Zu Nummer 10:

Formulierungshilfe

Die alltagsintegrierte Sprachförderung (a), die diversitätssensible Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte (b, c) und sozialraumorientierte Angebote (d) sind wesentliche Bausteine zur frühkindlichen Unterstützung und Integration von Kindern und Familien.

Zu Nummer 11:

Die Unterstützung der Integration und Teilhabe an Hochschulen stärkt Bildungschancen und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen.

Zu Nummer 12:

Sport bietet niedrigschwellige Zugänge zur Begegnung und fördert ein gemeinschaftliches Miteinander. Solche Maßnahmen dienen der gesellschaftlichen Integration.

Zu Nummer 13:

Die Stärkung der Verbraucherkompetenz sowie die Öffnung der Verbraucherberatung fördern Selbstbestimmung und schützen vor Benachteiligung.

Zu Nummer 14:

Die migrationsgesellschaftliche Öffnung von Institutionen, zum Beispiel durch Aus- und Fortbildung, soll den Zugang zu öffentlichen Angeboten erleichtern.

Zu Nummer 15:

Die Förderung migrationssensibler Kompetenz in staatlichen und landesgeforderten Bildungsangeboten unterstützt eine diskriminierungssensible Umgebung. Die Möglichkeit, die Förderung an entsprechende Bereitschaft zu knüpfen, schafft Anreize.

Zu Nummer 16:

Die Digitalisierung erleichtert den Zugang zu Angeboten und stärkt Selbstständigkeit.

Zu Nummer 17:

Der aktive Einsatz gegen Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Ausgrenzung und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist ein zentrales Element der Integrationspolitik. Die Sensibilisierung von Akteuren in Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit trägt dazu bei, strukturelle Benachteiligungen abzubauen.

Eine differenzierte Datenerhebung zu rassistischer und antisemitischer Diskriminierung ermöglicht zielgerichtete Maßnahmen und unterstützt den Landesaktionsplan gegen Rassismus. Mit dem Landesaktionsplan gegen Rassismus setzt die Regierung

Formulierungshilfe

gezielt Maßnahmen um, die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens berücksichtigen. Ziel ist, dass Menschen in Schleswig-Holstein offen, tolerant und respektvoll miteinander umgehen und die Werte von Grundgesetz und Landesverfassung achten. Durch die Ergänzung eines Verweises auf den Landesaktionsplan wird die Umsetzung der Antirassismus-Maßnahmen in Verbindung mit der Vorschrift des § 9 landesweit klar und systematisch verankert.

Zu Nummer 18:

Die Förderung der Teilhabe an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen stärkt demokratische Mitwirkung und ermöglicht echte Teilhabe.

Zu Nummer 19:

Kulturelle und politische Bildung, insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund, eröffnet Perspektiven und schafft Grundlagen für gesellschaftliche Teilhabe.

Zu Nummer 20:

Die Regelung dient der Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu ausländerrechtlich relevanten Informationen. Verständliche, verlässliche und niedrigschwellige Informationsangebote sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ausländische Menschen ihre Rechte und Pflichten kennen und Verwaltungsverfahren rechtssicher wahrnehmen können. Durch die landesweit, soweit technisch umsetzbar, digitale Bereitstellung wird eine flächendeckende Erreichbarkeit sichergestellt. Die Verwendung einfacher Sprache sowie zentraler Herkunftssprachen trägt dazu bei, sprachliche Barrieren abzubauen, Informationsdefizite zu vermeiden und die Eigenständigkeit der Betroffenen zu stärken. Dies fördert die Rechtsklarheit, entlastet zugleich die Verwaltung und mittelbar die Justiz und unterstützt erfolgreiche Integrationsprozesse.

Teil 4

Interessenvertretung

Zu § 14 (Teilhabe in Gremien)

Die Norm regelt die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen in den Gremien des Landes. Ziel ist es, ihre Perspektiven systematisch einzubeziehen, um die Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Die Norm legt fest, dass auf eine Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken ist. In allen Gremien des Landes soll sichergestellt werden, dass ihre Interessen berücksichtigt werden, sodass Entscheidungen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

Zu § 15 (Integrationsbeirat)

Absatz 1 legt fest, dass im für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat als beratendes Gremium (Integrationsbeirat) eingerichtet wird. So können die Expertise und Perspektiven unterschiedlicher Akteure systematisch in die Entscheidungsprozesse einbezogen und die Umsetzung der Ziele des Gesetzes gefördert werden. Der Integrationsbeirat ist bei allen Vorhaben der Landesregierung anzuhören, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung geregelt werden und spezifische Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. So wird sichergestellt, dass wichtige Entscheidungen fundiert und unter Einbeziehung relevanter Expertise getroffen werden.

Absatz 2 bestimmt die Dauer der Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Dies ermöglicht Kontinuität und eine regelmäßige Rotation, um neue Perspektiven einzubringen.

Der neu gefasste Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Integrationsbeirats. Durch den Satz 1 wird gewährleistet, dass ein breites gesellschaftliches und wissenschaftliches Spektrum abgebildet wird. Dadurch wird sichergestellt, dass im Integrationsbeirat ein vielfältiges Meinungsbild vertreten ist und unterschiedlichste Sichtweisen im Rahmen des demokratischen Spektrums zur Geltung kommen. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und der Wissenschaft sollen auch ausdrücklich die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden, wobei hierzu insbesondere Vertretungen von Migrantenselbstorganisationen und kommunalen Partizipationsgremien einbezogen werden. Der Integrationsbeirat ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Menschen mit Migrationshintergrund sollen in angemessenem Umfang vertreten sein. Gleichzeitig soll die Arbeitsfähigkeit des Integrationsbeirats

Formulierungshilfe

durch eine angemessene Anzahl von Mitgliedern gewährleistet werden. So stellt dieser Absatz sicher, dass der Integrationsbeirat die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt und unterschiedliche Perspektiven einbringt, um Entscheidungsprozesse ausgewogen zu gestalten. Bei der Besetzung ist im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder die Arbeitsfähigkeit des Integrationsbeirats zu berücksichtigen.

Absatz 4 bestimmt, dass dem Integrationsbeirat eine Geschäftsstelle im Ministerium für Integration zur Verfügung steht, die die Sitzungen vorbereitet und die Umsetzung der Ergebnisse unterstützt. Damit wird gewährleistet, dass die Arbeit des Integrationsbeirats effizient organisiert ist und Empfehlungen und Beschlüsse zeitnah umgesetzt werden können.

Absatz 5 ermöglicht dem für Integration zuständigen Ministerium, die Details der Arbeit des Integrationsbeirats durch Erlass zu regeln. Dies schafft die notwendige Flexibilität bei der Organisation und Anpassung an aktuelle Erfordernisse.

Teil 5

Aufgaben der Kommunen

Zu § 16 (Aufgaben der Kommunen)

Die Norm legt die Rolle der Kommunen bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzes fest. Die Kommunen tragen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eine besondere Mitverantwortung für die Verwirklichung der im Gesetz genannten Ziele.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die kommunale Verantwortung an die jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gebunden ist. Die Kommunen sollen die Maßnahmen in Abstimmung mit den geltenden Gesetzen umsetzen und dabei ihre vorhandenen Ressourcen berücksichtigen.

Teil 6

Schlussvorschriften

Zu § 17 (Ausschluss der Klagbarkeit, Subsidiarität der Finanzierung)

Die Norm stellt klar, dass durch dieses Gesetz keine subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung, begründet werden. Das bedeutet, dass Personen keinen rechtlichen Anspruch auf bestimmte Leistungen ableiten können.

Formulierungshilfe

Außerdem wird geregelt, wie die Förderung finanziert wird: Sie richtet sich nach den verfügbaren Mitteln im Landeshaushalt und erfolgt ergänzend zu möglichen Förderungen durch die Europäische Union, den Bund oder andere Stellen. So wird sichergestellt, dass die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt werden und Doppelzahlungen vermieden werden.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.